

## **Informationsblatt über die von den Vermittlern gegenüber den Versicherungsnehmern einzuhaltenden Verhaltensregeln**

Nach den Bestimmungen gemäß dem Kodex der privaten Versicherungsgesellschaften (kurz „Kodex“) und dem IVASS-Reglement Nr. 40 vom 2. August 2018 betreffend die in Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit einzuhaltenden Verhaltensregeln haben die Vermittler:

- a) dem Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung des Versicherungsantrags oder des Vertrages bei nicht antragspflichtigen Versicherungen
  - die Kopie der von ihnen abgegebenen Erklärung (Anhang 4 zum IVASS-Reglement Nr.40/2018) auszuhändigen/zu übermitteln, mit welcher sie Auskunft über ihre Identität, Anschrift und ihre Tätigkeit, über gegebenenfalls bestehende Interessenkonflikte und über die Sicherung der Rechte des Versicherungsnehmers geben;
  - in klarer und leicht verständlicher Sprache objektive Informationen über das Produkt zu erteilen, insbesondere was die Vertragsdauer, -kosten, den Deckungsumfang und die sonstigen Vertragsaspekte, die es dem Versicherungsnehmer ermöglichen, eine wohlinformierte Entscheidung zu treffen, betrifft;
- b) dem Versicherungsnehmer auf seine oder auf die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherten hinsichtlich der Versicherungs- und Vorsorgedeckung abgestimmte Verträge vorzuschlagen oder zu empfehlen; dazu haben sie alle zweckdienlichen Auskünfte vom Versicherungsnehmer einzuholen;
- c) den Versicherungsnehmer darüber zu informieren, dass die - auch teilweise - Auskunftsverweigerung die angestrebte Findung des seinen Wünschen und Bedürfnissen gerecht werdenden Vertrages beeinträchtigt; oder den Versicherungsnehmer, der seinen Willen auf Abschluss des vom Vermittler als nicht angemessen befundenen Vertrages kundgetan hat, unter Abgabe einer schriftlichen, vom Vermittler und vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Erklärung über die Gründe zu informieren, aus welchen sie den Vertrag für nicht angemessen erachten;
- d) dem Versicherungsnehmer die Kopie der von den geltenden Vorschriften vorgesehenen vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen, des abgeschlossenen Vertrages und der sonstigen von ihm unterzeichneten Schriftstücke oder Dokumente auszuhändigen;
- e) das Recht, vom Versicherungsnehmer die nachstehenden, zur Begleichung der Versicherungsprämien bestimmten Zahlungsmittel entgegenzunehmen:
  1. mit dem Vermerk „nicht übertragbar“ versehene, auf die Versicherungsgesellschaft oder auf den Vermittler in dieser Eigenschaft zahlbar gestellte oder durch Indossament übertragene Bank, Post- oder Zirkularschecks;
  2. auf einen Zahlungsempfänger unter Satz 1. lautende – auch *online* erteilte - Überweisungsaufträge, andere Bank- oder Post-Zahlungsanweisungen, elektronische Einzugsermächtigungen;
  3. Bargeld, soweit es sich um einen Verkehrshaftpflicht-Versicherungsvertrag und um damit verknüpfte (auf das gegen Verkehrshaftpflicht versicherte Fahrzeug lautende) Zusatzversicherungen handelt, sowie für andere Sachschaden-Versicherungsverträge im Rahmen von siebenhundertfünfzig Euro je Jahr und Vertrag.